

**25/145/11**

Drucksache Amt  
öffentlich

**Amt "Am Stettiner Haff"**

## Aufhebung der Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt "Am Stettiner Haff"

|                                                                                                                  |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Fachamt:</i><br>Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste<br><i>Bearbeitung:</i><br>Cornelia Preußner | <i>Datum</i><br>11.11.2025 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                                                                  |                                               |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| <i>Beratungsfolge</i><br>Amtsausschuss Amt "Am Stettiner Haff"<br>(Entscheidung) | <i>Geplante Sitzungstermine</i><br>01.12.2025 | <i>Ö / N</i><br>Ö |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|

### Sachverhalt

Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) können örtliche Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die in Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelt sind bzw. in Widerspruch zu diesen stehen. Wie aus dem beiliegenden Anhang ersichtlich ist, sind diese Regelungsgebiete aufgrund von derzeit gültigen Spezialgesetzen bzw.-rechtsverordnungen sehr eingeschränkt. Da die derzeitige Amtsverordnung in diversen Punkten nicht mehr rechtskonform ist, wird die Aufhebung der Amtsverordnung empfohlen. Für den Erlass einer neuen Verordnung besteht derzeit durch Nichtvorliegen einer abstrakt-generellen Gefahr kein Regelungsbedarf.

### Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ beschließt die Aufhebung der derzeit gültigen Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt „Am Stettiner Haff“.

### Anlage/n

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1 | doc00024320251111110335 öffentlich |
|---|------------------------------------|

### Finanzielle Auswirkungen

|                             |    |      |                |         |           |
|-----------------------------|----|------|----------------|---------|-----------|
|                             | ja | nein |                |         |           |
| fin. Auswirkungen           |    |      |                |         |           |
| im Haushalt berücksichtigt  |    |      | Deckung durch: | Produkt | Sachkonto |
|                             |    |      |                |         |           |
| Liegt eine Investition vor? |    |      | Folgekosten    |         |           |
|                             |    |      |                |         |           |

| <b>Abstimmungsergebnis</b> |      |           |          |
|----------------------------|------|-----------|----------|
| JA                         | NEIN | ENTHALTEN | BEFANGEN |
|                            |      |           |          |

\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Amtsvorsteher/in

## Regelungsinhalte § 17 SOG M-V

| Lfd. Nr. | Tatbestand                                          | Vorhandene Regelungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Mögl. Regelung in einer VO über die öffentl. Sicherheit und Ordnung                                                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Abfall/Sperrmüll                                    | Die Landkreise und kreisfreien Städte werden durch § 6 Abs. 1 AbfWG M-V ermächtigt, Satzungen zur Regelung kommunaler Abfallsorgung zu erlassen. Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallsorgung erhält hierzu ausreichende und abschließende Regelungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | nicht möglich                                                                                                                                                       |
| 2        | Anpflanzungen auf privaten Grundstücken             | Bei Anpflanzungen von Privaten ist das allgemeine Nachbarrecht des BGB zu beachten. Soweit sich Nachbarn gestört fühlen, können Sie sich auf dem Zivilrechtsweg zu Wehr setzen. Die Haftung für durch Anpflanzungen (Äste, Laub etc) verursachte Schäden ergibt sich aus dem Recht der unerlaubten Handlungen im BGB. Jeden Eigentümer eines Grundstücks trifft danach eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht *. Anpflanzungen so vorzunehmen und zu erhalten, dass niemand zu Schaden kommen kann. Die Haftung tritt aber erst ein, wenn die Gefahr sich bereits verwirklicht hat. Soweit von den Anpflanzungen eine konkrete Gefahr ausgeht, kann gegen den Eigentümer mit den Mitteln des SOG M-V vorgegangen werden. | nicht möglich<br><br>Die Gemeinde kann hingegen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 LBauO durch Satzung örtliche Bauvorschriften über die Begrünung baulicher Anlagen erlassen. |
| 3        | Ausdünstungen, Gerüche                              | Ab einem bestimmten Schwellenwert unterliegen Ausdünstungen dem BImSchG. Unterhalb einer solchen Intensität stellen sie keine Gefahr dar und können nur zivilrechtlich von den betroffenen Nachbarn bekämpft werden. Gehen die Ausdünstungen von einer Gaststätte aus, so ist eine Regelung der notwendigen Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG möglich. Für erlaubnisfreie Gaststättengewerbe greift § 5 Abs. 2 GastG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | nicht möglich                                                                                                                                                       |
| 4        | Bemalen/Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen | Un erlaubt es Bemalen oder die Beschädigung stellt eine Sachbeschädigung gemäß §§ 303 ff. BGB dar. Schadensersatz ist nach § 823 ff. BGB zu leisten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | nicht möglich, da bereits verboten.                                                                                                                                 |

|   |                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | Bepflanzungen zerstören                                        | Siehe Punkt 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | nicht möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 6 | Betteln                                                        | Soweit das Verhalten der Bettler nicht unter §§ 118 OWiG subsumiert werden kann, können Bettler bei besonders aggressiven Bettelverhalten auch als Störer nach dem SOG M-V qualifiziert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | nicht möglich<br><br>Betteln kann nicht generell verboten werden. Da eine Einzelfallprüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen hat, verbietet sich die Reglementierung in einer Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Denkbar bleibt für bestimmte öffentliche Anlagen die Regelung in einer entsprechenden Satzung. |
| 7 | Dauerabstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen | Das zulässige Parken von Kfz im Verkehr regelt § 12 StVO. Das darüber hinausgehende „Dauerparken“ zugelassener und verkehrstüchtiger Fahrzeuge stellt eine Sondernutzung i. S. v. § 8 FStrG, §§ 22 ff StrWG M-V dar und bedarf einer Erlaubnis. Eine Sondernutzung liegt dann vor, wenn der Gemeingebrauch überschritten wird. Die Regelung in einer Sondernutzungssatzung nach § 24 Abs. 1 StrWG ist möglich.<br>Soweit die Voraussetzungen des §§ 3 KrWG erfüllt sind, stellen Altfahrzeuge Abfall dar. Genauere Regelungen enthält § 20 Abs. 3 KrWG. Speziellere Regelungen, wie Altfahrzeuge zu entsorgen sind, bzw. wann Überlassungs- und Rücknahmepflichten bestehen, sind in der AltfahrzeugV enthalten. Ermächtigungsgrundlage für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ist in § 25 Abs. 1 StrWG M-V zu finden. | nicht möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8 | Eisflächen nutzen                                              | Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG oberirdische Gewässer zum Baden und Eis sport benutzen (§ 1, 21 Abs. LWaG). Ausgenommen sind Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken. Gleiches gilt für Küstengewässer (§ 22 LWaG).<br><br>Bei Gewässern innerhalb befriedeten Besitztums haftet für die Gefahrenquelle der verantwortliche Eigentümer oder Besitzer. Das                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ein generelles Verbot der Nutzung von natürlichen Eisflächen ist nicht zulässig. Vom Geltungsbereich des LWaG sind Gewässer nach § 21 Abs. 2 LWaG ausgenommen. An Gewässern nach § 21 Abs. 4 LWaG besteht kein Gemeingebrauch. Hinsichtlich dieser Bereiche sind kommunale Verordnungen über                                                               |

|    |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                 | unbefugte Betreten stellt eine Eigentumsverletzung und u.U. einen Hausfriedensbruch dar.<br><br>Sofern jemand die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, ist Kostenersatz entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG zu leisten.                                                                                                                                                                      | die öffentliche Sicherheit und Ordnung denkbar. Dies scheint aber wegen der Art der Gewässer nur selten notwendig zu sein.                                                                                                                                                                                                                |
| 9  | Eiszapfen       | Das Entfernen von an den Dächern oder an anderen Überständen hängenden Eiszapfen unterliegt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Kann in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelt werden, bietet aber keinen zusätzlichen Schutz. Soweit es geregelt wird, kann die Beseitigung aber nur dort verlangt werden. Wo sie tatsächlich regelmäßig eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und die Entfernung zumutbar ist.                        |
| 10 | Fahrzeuwäsche   | Hinsichtlich der Reinigung von Kraftfahrzeugen sind insbesondere dann Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu stellen, wenn mineralöhlhaltige Stoffe freigesetzt werden. Regelungen hierzu gibt es bereits im WHG i. V.m. der Abwasserverordnung. Wird ein Kraftfahrzeug an oder in einem Gewässer gereinigt, so können folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt sein:<br>- § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG<br>- § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG | nicht möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 11 | Feuer (offenes) | Spezielle Regelungen für das Verbrennen von Gartenabfällen enthält § 2 PflanzAbfLVO M-V i. V.m. den geltenden Brandschutzbestimmungen. Im Übrigen hat jedermann beim Entzünden von Feuern die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten und Gefahren für Dritte zu vermeiden.                                                                                                                                                      | Soweit es sich um große, insbesondere öffentlich abgebrannte Feuer, z.B. Osterfeuer, handelt, können diese einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.<br><br>Bestimmungen zum Abbrennen von Pflanzenabfällen sind bereits abschließend geregelt.<br><br>Beim Entzünden von Feuern in Feuerschalen kann nicht generell von einer Gefahr |

|    |                            |                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                            |                                                                                                                                                                                                 | ausgegangen werden. Denkbar wäre lediglich, die Größe der Feuerschalen zu beschränken oder Einschränkungen oder Verbote mit Waldbrandgefahrenstufen zu verbinden.                                                                                                                                                                                                                      |
| 12 | Grün- und Erholungsanlagen | Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen können vom Geltungsbereich des DSchG M-V erfasst sein. Teilweise gilt auch das LWaldG. Im Falle von Beschädigungen genügen die Regelungen des BGB und StGB. | nicht möglich<br><br>Das Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen kann am treffendsten in einer Nutzungssatzung geregelt werden, da es bei derartigen Anlagen um öffentliche Einrichtungen handelt. Eine Regelung im Rahmen einer Verordnung nach § 17 SOG M-V ist unzumutbar. Es kann keine pauschale Reglementierung erfolgen. Eine Verordnung könnte nur im Einzelfall möglich sein. |
| 13 | Hausnummern                | Das Anbringen und Aufstellen von Hausnummern und Straßenschildern ist bereits in § 51 StrWG geregelt.<br><br>Gemeinden sind lediglich ermächtigt diesbezüglich Satzungen zu erlassen.           | nicht möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 14 | Hunde                      | In § 121 OWiG ist das Halten gefährlicher Hunde geregelt. Insbesondere gilt die Hundehalterverordnung M-V.                                                                                      | Durch Hunde ausgehende Gefahren können durch Verordnungen über die öffentlich Sicherheit und Ordnung geregelt werden. Regelungen bezüglich Leinenzwang oder der Beseitigung von Hundekot bieten sich beispielsweise an.                                                                                                                                                                |
| 15 | Katzen                     | Der Landrat ist nach der KatzSchGELVO M-V für Regelungen zur Minderung des Katzenbestandes (z.B. durch Kastration) zuständig.                                                                   | Unzulässig für örtliche OBH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 16 | Lärm                       | Hier ist in anlagenbezogenen Lärm und in verhaltensbedingten Lärm zu unterscheiden.                                                                                                             | Die Bekämpfung verhaltensbezogenen Lärms kann, sofern es sich nicht nur um die                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|    |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                                                 | <p>Beim anlagenbezogenen Lärm hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Anlagen sind nach § 3 Abs. 5 Ziffer 2 BImSchG auch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, an die die §§ 22 ff., 38 ff BImSchG bestimmte Anforderungen stellen. Zu den BImSchG existieren Verordnungen der Bundesregierung, die als Spezialregelungen einer allgemeinen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgehen. Siehe insbesondere 32. BImSchV.</p> <p>Verhaltensbedingter Lärm kann nach § 117 OWiG geahndet werden.</p> | <p>Verhinderung von Belästigungen unterhalb der Schwelle zur Gefahr handelt, in Verordnungen nach § 17 SOG M-V geregelt werden. Letztlich ist aber nur die Festlegung über Ruhezeiten zweckmäßig. Ausnahmen von diesen Ruhezeiten müssen möglich sein. Beispielsweise können Lärmschutzgebiete, wie z.B. die Umgebung von Kur- und Erholungseinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen etc. bestimmt werden, wodurch erhöhte Lärmschutzanforderungen mittels zeitlicher Beschränkungen genügen.</p> |
| 17 | Lärm durch Gaststätten                          | <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 GastG ist die von einer Gaststätte zu erwartenden Lärmimmissionen bereits im Verfahren zur Erlaubniserteilung zu prüfen und ggf. die Erlaubnis zu versagen. Sperzeiten können nur durch Rechtsverordnungen der Landesregierung festgelegt werden (§ 18 GastG).</p>                                                                                                                                                                                                                    | unzulässig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 18 | Lärm durch Tiere                                | <p>Lässt sich Hundebellen unter die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 OWiG subsumieren, kann der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter wegen seines pflichtwidrigen Unterlassens aufgrund von § 8 OWiG herangezogen werden.</p> <p>Ein Einschreiten nach dem SOG M-V ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen.</p>                                                                                                                                                                           | <p>nicht möglich</p> <p>Kann nicht reglementiert werden. Erforderlichenfalls kann der Nachbar den Zivilrechtsweg bestreiten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 19 | Parken auf Grünflächen, Seitenstreifen, Anlagen | <p>§ 12 Abs. 3 StVO enthält hierzu keine einschlägige Vorschrift. Regelungen zum Schutz von Grünflächen oder Anlagen mittels Parkverbote zielen nicht auf die Gefahrenabwehr ab, sondern beziehen sich eher auf den Schutz dieser. Sofern es sich um öffentliche Anlagen handelt, ist der Erlass einer Nutzungsordnung denkbar. Andernfalls besteht die Möglichkeit Parkverbotszonen einzurichten.</p>                                                                                                             | nicht möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|    |                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
|----|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 20 | Plakatieren          | Das Plakatieren auf dafür nicht vorgesehenen Flächen, stellt eine Sachbeschädigung dar und ist somit strafbar. Der Täter haftet nach den allgemeinen Regeln des BGB. Soweit unerlaubt auf dafür vorgesehenen Flächen plakatiert wird, stellt dies ebenso eine Eigentumsverletzung dar. Soweit er für einen Veranstalter tätig war, haftet dieser als Zweckveranlasser. Die Regelung wo plakatiert werden darf, kann durch Nutzungsverträge oder Sondernutzungssatzungen geregelt werden. | nicht möglich |
| 21 | Spielplätze          | Spielplatzanlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LBauO M-V bauliche Anlagen. Die Benutzung der Spielplätze ist im Wege einer Benutzungsordnung zu regeln. Bei Sachbeschädigungen siehe Punkt 4.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | nicht möglich |
| 22 | Tiere im Verkehr     | In § 28 StVO ist geregelt, wie Haus- und Stalltiere im Verkehr zu führen sind. Ein generelles Verbot über den Zugang zum Verkehr ist unverhältnismäßig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | nicht möglich |
| 23 | Zelten/<br>Wohnmobil | Nach § 28 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) nur auf hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Ausnahmen sind in Absatz 2 und 3 aufgeführt. Diese Vorschrift gilt für alle Bereiche der freien Landschaft. Der Verstoß gegen § 28 Abs. 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 NatSchAG M-V dar.                                                                                  | nicht möglich |

\* Nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist jede Person verpflichtet, in allen Lebensbereichen umsichtig und sorgfältig zu handeln. Das heißt jede Person ist verpflichtet, alle absehbaren Gefahren für Dritte zu vermeiden. Soweit durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ein Dritter geschädigt wird, gelten die §§ 823 BGB.